

3160/AB
Bundesministerium vom 24.05.2019 zu 3139/J (XXVI.GP)
bmi.gv.at
Inneres

Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0241-I/5/2019

Wien, am 24. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2019 unter der Nr. **3139/J** an meinen Amtsvorgänger eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Aktueller Stand – Medienerlass des BMI“ gerichtet.

Der Anfragebeantwortung möchte ich Folgendes voranstellen:

Die Beantwortung der Fragen 1 bis 12 betrifft die Vollziehung in der Amtsperiode des Herrn Bundesministers für Inneres Herbert Kickl.

Ich habe am 23. Mai 2019 die Sektion I (Präsidium) angewiesen, eine umgehende Evaluierung und Anpassung der Erlasslage und Richtlinie, insbesondere im Hinblick auf die Allgemeine Politik-Empfehlung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates, vorzunehmen. Weiters gilt es festzuhalten, dass das Bundesministerium für Inneres einen hohen Wert auf die Presse- und Meinungsfreiheit in Österreich legt.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wurde die angekündigte "Leitlinie für transparente Medienkommunikation" bereits ausgearbeitet?*

Ja.

Zur Frage 1a:

- *Wenn ja, wie sieht diese Leitlinie im Detail aus, was umfasst sie inhaltlich? (Um Übermittlung bzw. Veröffentlichung wird ersucht.)*

Die Kommunikationsrichtlinien des Bundesministeriums für Inneres und der Bundespolizei wurden unter https://www.bmi.gv.at/bmi_documents/2323.pdf veröffentlicht.

Zur Frage 1b:

- *Wenn ja, welche Personen bzw. welche Stellen des BMI haben bei der Erstellung der Leitlinien mitgearbeitet?*

Die Richtlinie wurde unter Federführung der Kommunikationsverantwortlichen des Innenressorts gemeinsam mit den neun Landespolizeidirektionen erarbeitet.

Zu den Fragen 1c bis 1e:

- *Wenn ja, wurden bei der Erarbeitung der Leitlinie, die zitierten Empfehlungen des Europarates berücksichtigt?
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn nein, weshalb nicht?**
- *Wenn ja, wurde der zitierte Medienerlass des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zum Vorbild genommen?
 - *Wenn ja, inwiefern?*
 - *Wenn nein, weshalb nicht?**
- *Wenn ja, orientierte man sich bei der Erarbeitung der neuen Leitlinie an der "Allgemeinen Politik-Empfehlung zur Bekämpfung von Rassismus und Rassendiskriminierung in der Polizeiarbeit" der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz des Europarates?
 - *Wenn ja, inwiefern wurde die Politik-Empfehlung in der neuen Leitlinie berücksichtigt bzw. umgesetzt?*
 - *Wenn nein, weshalb nicht?**

Auf bestehende Empfehlungen sowie sämtliche rechtliche Rahmenbedingungen wurde größtmöglicher Wert gelegt.

Zu den Fragen 2 und 2a:

- *Wurden die angekündigte neue "Leitlinie für transparente Medienkommunikation" bereits BMI intern in Vollzug gesetzt?*

a. *Wenn ja, wie erfolgte dies?*

Ja, per Erlass und Intranet.

Zur Frage 2b:

- *Wenn ja, geschah dies mit behördeninternem Erlass?*
 - i. *Wenn ja, an welche Stellen wurde dieser Erlass gerichtet?*

Ja, der Erlass wurde an folgende Stellen gerichtet:

1. An alle Sektionen, Gruppen, Abteilungen des Ressorts
2. das Bundeskriminalamt
3. das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung
4. das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
5. die Sicherheitsakademie
6. das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
7. die Zivildienstserviceagentur
8. die Bundesanstalt KZ-Gedenkstätte Mauthausen/ Mauthausen Memorial
9. die Direktion für Spezialeinheiten/Einsatzkommando COBRA
10. die Landespolizeidirektionen

und nachrichtlich an:

- das Kabinett des Herrn Bundesministers
- das Büro der Frau Staatssekretärin
- das Büro des Herrn Generalsekretär
- alle Zentralkomiteeausschüsse beim BM.I
- alle Dienststellenausschüsse des BM.I
- die Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BM.I (ZOG)

Zu den Fragen 3 bis 5:

- *Wie soll hinkünftig der Umgang mit "kritischen" Medien seitens des Ministeriums ausgestaltet sein?*
- *Wie soll hinkünftig der Umgang mit "unkritischen" Medien seitens des Ministeriums ausgestaltet sein?*
- *Wie soll hinkünftig allgemein der Umgang mit Medien seitens des Ministeriums ausgestaltet sein? (Um ausführliche Erläuterung wird ersucht.)*

Der Umgang mit Medien ist im neuen Kommunikationserlass und damit verbunden in der neuen Kommunikationsrichtlinie des Innenministeriums geregelt. Sie sehen vor, dass auf die Anliegen von Medien bestmöglich Bedacht genommen wird.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *Wie soll die Nennung von Tatverdächtigen, insbesondere die Nennung der Staatsbürgerschaft bzw. die ethnische Herkunft hinkünftig gehandhabt werden?*
 - a. *Soll es hier in Zukunft in jedem Fall zu einer Nennung der Staatsbürgerschaft bzw. die ethnische Herkunft kommen?*
 - b. *Soll es hier in Zukunft auf Basis von Einzelfallentscheidungen zu einer Nennung der Staatsbürgerschaft bzw. die ethnische Herkunft kommen?*
 - c. *Wie wird mit dem Spannungsverhältnis zwischen diskriminierenden Verallgemeinerung individuellen Fehlverhaltens und dem berechtigten öffentlichen Interesse auf Information über die Strafrechtspflege umgegangen?*
- *Welche Parameter werden angeführt, die eine Nennung der Staatsbürgerschaft bzw. der ethnischen Herkunft rechtfertigen bzw. wo diese aus Sicht des Ministeriums geboten erscheint?*

Die Nennung der Staatsbürgerschaft bzw. Herkunft von Verdächtigen bzw. Opfern von Straftaten soll nach den von meinem Vorgänger getroffenen Vorgaben etwa nur dann unterbleiben, wenn dadurch eindeutige Rückschlüsse auf konkrete Personen gezogen werden können. Ich habe den Auftrag zu einer Evaluierung erteilt.

Zur Frage 8:

- *Soll hinkünftig verstärkt über Sexualdelikte berichtet werden?*
 - a. *Wenn ja, mit welcher sachlichen Begründung?*

Nein, jedoch soll bundesweit einheitlich vorgegangen werden. Bei Sexualdelikten genießt der Opferschutz höchste Priorität. Eine Medienarbeit hat nur dann zu erfolgen, wenn Sexualdelikte im öffentlichen Bereich stattfinden und die Bekanntgabe zur Warnung der Bevölkerung vor weiteren Delikten oder zur Fahndung nach Tätern (Zeugenauf Ruf, weitere Opfer) erforderlich ist. Die Nennung von Details zur Tat hat jedenfalls zu unterbleiben.

Zur Frage 9:

- *Soll hinkünftig verstärkt über besondere "Modi Operandi" von Straftaten berichtet werden?*
 - a. *Wenn ja, mit welcher sachlichen Begründung?*

Nein.

Zu den Fragen 10 bis 12:

- *Sollte die Leitlinie noch nicht fertiggestellt sein, wann wird die Leitlinie fertiggestellt?*
- *Sollte die Leitlinie noch nicht fertiggestellt sein, wird diese veröffentlicht?*
- *Sollte die Leitlinie noch nicht fertiggestellt sein, wie wird diese in Vollzug gesetzt?*
 - a. *Geschieht dies mit behördeninternem Erlass?*

Auf die Beantwortung der Frage 1 darf verwiesen werden.

Hon.-Prof. Dr. Eckart Ratz

